

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOFACT–
Vom 15. Juni 2023**

geändert durch Satzung vom
29. Februar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienbeginn	1
§ 3 Zugangskommission zum Masterstudiengang	1
§ 4 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 5 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, inhaltlich verwandte Studiengänge	4
§ 6 Vertiefungsbereich.....	4
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	5
Anlage 1: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Wintersemester	7
Anlage 2: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Sommersemester	8

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ mit dem Abschlussziel des „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang kann auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 3 Zugangskommission zum Masterstudiengang

¹Die Zugangskommission zum Masterstudiengang FACT gemäß § 11 **MPOWISO** besteht aus drei Mitgliedern. ²Den Vorsitz der Zugangskommission hat die Sprecherin bzw. der Sprecher des FACT-Instituts. ³Die bzw. der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** angehören. ⁴Das dritte Mitglied wird aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeitenden des FACT-Instituts bestellt. ⁵In Fällen, in denen die Anzahl an Bewerbungen den Wert 100 überschreitet, kann der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Anzahl der Mitglieder der Zugangskommission nach Satz 1 um jeweils ein Mitglied je 25 Bewerbungen erweitern; bei der Bestellung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass

die Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** jederzeit über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügt. ⁶Die Zugangskommission trifft die abschließende Entscheidung über den Zugang, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden final entscheidet.

§ 4 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Einschlägiger Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** ist der Bachelorabschluss in einem der folgenden Studiengänge

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Wirtschaftswissenschaften,
3. Wirtschaftsrecht,
4. Wirtschaftsinformatik,
5. Wirtschaftsmathematik,
6. Wirtschaftsingenieurwesen,

sowie einem mit diesen Studiengängen vergleichbaren Studiengang, sofern und soweit in diesem

- FACT-bezogene Studienfächer im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten sowie
- Mathematik-/Statistik-bezogene Studienfächer im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten

enthalten waren.

²Von der Anrechnung als FACT-bezogene bzw. Mathematik-/Statistik-bezogene Studienfächer ausgeschlossen sind unbenotete Studienleistungen, Schlüsselqualifikationen, Praxissemester sowie die Bachelorarbeit.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** sind vorzulegen:

1. ¹Es ist ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen. ²Der Nachweis kann insbesondere durch den Nachweis des schulischen Englischunterrichts bis zur Niveaustufe B2 GER mit diesbezüglicher Zertifizierung im Zeugnis bzw. einer entsprechenden Bescheinigung der Schule oder Nachweis des erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder den Test International English Language Testing System (IELTS) auf dem Niveau B2 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise (hierzu wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen) erbracht werden. ³Der Nachweis nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben worden ist.
2. Nachweis über einschlägige FACT-bezogene berufspraktische Tätigkeiten (Zeugnisse bzw. Arbeitsbescheinigungen; die Nachweise müssen Beschäftigungszeitraum, die exakte wöchentliche Arbeitszeit in Stunden und eine Beschreibung der ausgeführten Tätigkeiten enthalten), soweit vorhanden.

(3) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage MPOWISO** bewertet:

1. ¹Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Notendurchschnitts (max. 50 Punkte). ²Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas:

Tabelle 1: Punktevergabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	50	1,8	44	2,6	32,5	3,4	9
1,1	49,5	1,9	43	2,7	30	3,5	7,5
1,2	49	2,0	41,5	2,8	18	3,6	6
1,3	48,5	2,1	40,5	2,9	16,5	3,7	4,5
1,4	47,5	2,2	39	3,0	15	3,8	3
1,5	47	2,3	37,5	3,1	13,5	3,9	1,5
1,6	46	2,4	36	3,2	12	4,0	0
1,7	45	2,5	34,5	3,3	10,5		

2. ¹Qualität der FACT-bezogenen Kenntnisse, die im Rahmen des Erstabschlusses erworben worden sind (max. 40 Punkte). ²Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas (bewertet werden die Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die am besten bewertet worden sind):

Tabelle 2: Punktevergabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	40	1,8	35	2,6	26	3,4	6
1,1	39,5	1,9	34	2,7	24,5	3,5	5
1,2	39	2,0	33	2,8	12	3,6	4
1,3	38,5	2,1	32	2,9	11	3,7	3
1,4	38	2,2	31	3,0	10	3,8	2
1,5	37,5	2,3	30	3,1	9	3,9	1
1,6	37	2,4	29	3,2	8	4,0	0
1,7	36	2,5	27,5	3,3	7		

3. ¹Qualität der Mathematik-/Statistik-bezogenen Kenntnisse, die im Rahmen des Erstabschlusses erworben worden sind (max. 10 Punkte). ²Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas (bewertet werden die Module im Umfang von 8 ECTS-Punkten, die am besten bewertet worden sind):

Tabelle 3: Punktevergabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	10	1,8	7,5	2,6	5	3,4	1
1,1	10	1,9	7,5	2,7	4,5	3,5	1
1,2	9,5	2,0	7	2,8	2	3,6	1
1,3	9,5	2,1	6,5	2,9	2	3,7	0,5
1,4	9	2,2	6,5	3,0	2	3,8	0,5
1,5	9	2,3	6	3,1	1,5	3,9	0,5
1,6	8,5	2,4	5,5	3,2	1,5	4,0	0
1,7	8,5	2,5	5	3,3	1,5		

- ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in der Bewertung der drei Kriterien nach Satz 1 in der Summe mindestens 55 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ⁴Werden in der ersten Stufe zwischen 54 und 50 Punkte erreicht, schließt sich die zweite Stufe nach Abs. 4 an. ⁵Werden in der ersten Stufe weniger als 50 Punkte erreicht, gelten Bewerberinnen und Bewerber als ungeeignet und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2.1 **Anlage MPOWISO** wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, die auf der ersten Stufe zwischen 50 und 54 Punkten erzielt haben, auf Basis einer kritischen Begutachtung der nach Abs. 2 eingereichten Diskussion des Fachartikels durch ein Mitglied der Zugangskommission überprüft“ durch die Worte „des Umfangs und der Dauer einschlägiger FACT-bezogener berufspraktischer Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung oder Werkstudententätigkeiten, bewertet. ²Bei der Bewertung wird folgende Verteilung und Gewichtung der Punkte vorgenommen: Die Bewertung erfolgt auf Basis des Bewertungsschemas nach **Tabelle 4**.

Tabelle 4: Bewertung der FACT-bezogenen berufspraktischen Tätigkeiten

Berufserfahrung (in Wochen)	Punkte
Ab 4	5
Weniger als 4	0

³Der Zugang zum Studiengang wird gewährt, wenn in der Addition der in beiden Stufen erzielten Punktzahl mindestens 55 Punkte erzielt werden. ⁴Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

§ 5 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) ¹Im Pflichtbereich werden interdisziplinäre Grundkenntnisse vertiefend vermittelt (30 ECTS-Punkte). ²Zudem wählen die Studierenden Module aus einem Angebot von Vertiefungsmodulen (jeweils 5 ECTS-Punkte) im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten aus unterschiedlichen Modulgruppen. ³Im Modulhandbuch werden den Studierenden berufsfeldspezifische Vorschläge zur Zusammenstellung von Modulen (z. B. Steuerberater/in, Investmentbanker/in, Wirtschaftsprüfer/in) unterbreitet. ⁴Im Modul Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) ist die Masterthesis zu erstellen. ⁵Die Verteilung der Module über die Studiensemester, Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 1** bzw. **2** sowie § 6 und §§ 17 bis 21 **MPOWISO** zu entnehmen.

(2) Die Regelung in § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 **MPOWISO** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.

§ 6 Vertiefungsbereich

(1) ¹Das übergeordnete Ziel der Modulgruppen „Finance and insurance“, „Auditing and law“, „Controlling“, „Taxation“ und „Interdisziplinäre Module“ des Vertiefungsbereichs liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, aus den frei wählbaren Modulen einer oder mehrerer der genannten Modulgruppen eine individuelle Schwerpunktsetzung festzulegen und sich somit in einem oder mehreren Bereichen thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem eine interdisziplinäre Ausbildung ermöglicht wird sowie komparatistische Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit im Vertiefungsbereich ermöglicht, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Kompetenzprofil auszubilden.

(2) Das Qualifikationsziel der Modulgruppe „Finance and insurance“ liegt darin, die Studierenden zu befähigen, Aufgaben und Problemstellungen zu finanz- und versicherungswirtschaftlichen Fragestellungen identifizieren und mit geeigneten fachspezifischen Methoden lösen zu können.

(3) Das Qualifikationsziel der Modulgruppe „Auditing and law“ liegt darin, die Studierenden zu befähigen, Aufgaben und Problemstellungen zu gesellschaftsrechtlichen, bilanziellen und prüfungsbezogenen Fragestellungen identifizieren und mit geeigneten fachspezifischen Methoden lösen zu können.

(4) Das Qualifikationsziel der Modulgruppe „Controlling“ liegt darin, die Studierenden zu befähigen, geeignete Theorien, Konzepte und Instrumente anzuwenden, um externe und interne Stakeholder mit relevanten Informationen für die Steuerung von Unternehmen zu versorgen, damit notwendige Entscheidungen fundiert getroffen werden können.

(5) Das Qualifikationsziel der Modulgruppe „Taxation“ liegt darin, die Studierenden zu befähigen, Aufgaben und Problemstellungen zu steuerrechtlichen Fragestellungen und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre identifizieren und mit geeigneten fachspezifischen Methoden lösen zu können.

(6) Das Qualifikationsziel der Modulgruppe „Interdisziplinäre Module“ liegt darin, die Studierenden zu befähigen, Fragestellungen zu FACT-relevanten Themen wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung und statistische Verfahren identifizieren und mit geeigneten Methoden lösen zu können.

(7) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 bis 6 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Für Module des Vertiefungsbereichs, die in den Modulgruppen „Finance and insurance“, „Auditing and law“, „Controlling“ und „Taxation“ von den Lehrstühlen des FACT-Instituts angeboten werden, sind folgende Prüfungsformen zulässig: Klausur, Seminararbeit, Präsentation, Diskussionsbeitrag oder Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt. ³Gleiches gilt für die Module „Aktuelle Fragen aus FACT I“, „Aktuelle Fragen aus FACT II“, „Aktuelle Fragen aus FACT III“, „Schlüsselqualifikationen FACT I“ und „Schlüsselqualifikationen FACT II“ der Modulgruppe „Interdisziplinäre Module“. ⁴Für Module, die aus anderen Instituten, Fachbereichen und Fakultäten importiert werden, bestimmen sich Art und Umfang der Prüfung nach der jeweils einschlägigen (**Fachstudien- und Prüfungsordnung**) des Studiengangs, aus dem das Modul stammt, bzw. der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung. ⁵Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgegeben.

(8) ¹Der Vertiefungsbereich setzt sich in der Regel aus einer Vorlesung (1-2 SWS) und einer Übung (1-2 SWS) oder aus einem Seminar (2-4 SWS) zusammen. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Masterstudium „Finance, Auditing, Controlling, Taxation“ aufnehmen werden.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOFACT – vom 20. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2022, außer Kraft. ²Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser

Fachstudien- und Prüfungsordnung bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen der in Satz 1 genannten Fachprüfungsordnung studieren, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung. ³Die in Satz 1 genannte Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 30. September 2025 außer Kraft. ⁴Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung der in Satz 1 genannten Satzung werden letztmals im Sommersemester 2026 angeboten. ⁵Ab dem in Satz 4 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Fachprüfungsordnung betroffenen Studierenden die Prüfungen nach der im jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung der FPOFACT ab.

(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Sie gilt im Hinblick auf die Änderungen in §§ 3 und 4 für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden; im Übrigen gilt sie auch für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der FPOFACT vom 15. Juni 2023 studieren.

Anlage 1: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Wintersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss-note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtbereich						30	25	5	0	0		
Controlling of business systems	Controlling of business systems	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Versicherungs- und Risikotheorie	Versicherungs- und Risikotheorie	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Steuerliche Gewinnermittlung	Steuerliche Gewinnermittlung	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten)	1
Unternehmenssteuerrecht	Unternehmenssteuerrecht	2	2			5		5			Klausur (60 Minuten)	1
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Vertiefungsbereich gemäß § 6						60	5	25	30	0		
Modulgruppe Finance and insurance	gem. § 6 Abs. 8					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 6 Abs. 7	1
Modulgruppe Auditing and law	gem. § 6 Abs. 8					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 6 Abs. 7	1
Modulgruppe Controlling	gem. § 6 Abs. 8					0-2060*	0-5	0-2025*	0-2030*		gem. § 6 Abs. 7	1
Modulgruppe Taxation	gem. § 6 Abs. 8					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 6 Abs. 7	1
Modulgruppe Interdisziplinäre Module	gem. § 6 Abs. 8					0-60	0-5	0-25	0-30		gem. § 6 Abs. 7	1
Masterarbeit						30				30		
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit	1
Summe SWS (mind.) und ECTS		12	8	0	0	120	30	30	30	30		

* **HINWEIS:** Ab dem Sommersemester 2025 können auch in der Modulgruppe Controlling bis zu 60 ECTS-Punkte erbracht werden. Eine entsprechende Anpassung der Tabelle wird mit nächster Änderungssatzung erfolgen.

Anlage 2: Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Sommersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtbereich						30	5	25	0	0		
Controlling of business systems	Controlling of business systems	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1
Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1
Versicherungs- und Risikotheorie	Versicherungs- und Risikotheorie	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1
Steuerliche Gewinnermittlung	Steuerliche Gewinnermittlung	2	2			5		5			Klausur (90 Minuten)	1
Unternehmenssteuerrecht	Unternehmenssteuerrecht	2	2			5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5		5			Klausur (60 Minuten)	1
Vertiefungsbereich gem. § 6						60	25	5	30	0		
Modulgruppe Finance and insurance	gem. § 6 Abs. 8					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 6 Abs. 7	1
Modulgruppe Auditing and law	gem. § 6 Abs. 8					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 6 Abs. 7	1
Modulgruppe Controlling	gem. § 6 Abs. 8					0-2060*	0-2025*	0-5	0-2030*		gem. § 6 Abs. 7	1
Modulgruppe Taxation	gem. § 6 Abs. 8					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 6 Abs. 7	1
Modulgruppe Interdisziplinäre Module	gem. § 6 Abs. 8					0-60	0-25	0-5	0-30		gem. § 6 Abs. 7	1
Masterarbeit						30				30		
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit	1
Summe SWS (mind.) und ECTS		12	8	0	0	120	30	30	30	30		

* **HINWEIS:** Ab dem Sommersemester 2025 können auch in der Modulgruppe Controlling bis zu 60 ECTS-Punkte erbracht werden. Eine entsprechende Anpassung der Tabelle wird mit nächster Änderungssatzung erfolgen.